Sehr geehrte Mitglieder,

wie wäre es mit einer Rabattaktion für Privatpatienten zum Jahresanfang? Nicht erlaubt? Stimmt … oder?

Die Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte sind obligatorische Abrechnungsgrundlagen für die beruflichen Leistungen der Ärzte- und Zahnärzteschaft - § 1 Abs. 1 GOÄ / GOZ – soweit nicht durch Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist (SGB V, Bundesmantelvertrag). Dabei geben die Gebührenordnungen den Rahmen vor, innerhalb dessen der Behandler nach sachlich-medizinischen Kriterien, unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung, nach billigem Ermessen den Steigerungsfaktor zu bemessen hat. Rabatte oder Pauschalpreise sehen die Gebührenordnungen nicht vor.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat jedoch 2023 in zwei Entscheidungen (Beschluss vom 21.09.2023 – 6 W 69/23 sowie Urteil vom 29.11.2023 – 6 U 082/23) die Anwendbarkeit und damit die Bindungswirkung der Gebührenordnungen für Nicht(zahn)ärzte verneint. Adressat der (in dem Fall) GOÄ seien nach Ansicht des Gerichts ausschließlich Ärzte als Vertragspartner des Patienten aus dem Behandlungsvertrag. Deshalb könnten Gesellschaften – wie eine Ärzte-GmbH, oder ein MVZ – Preise frei vereinbaren, wenn sie den Behandlungsvertrag mit dem Patienten schließen und die geschuldete Behandlungsleistung durch einen angestellten Arzt oder einen Honorararzt erbringen, den nicht der Patient, sondern die Gesellschaft bezahlt. Die GOÄ entfalte keine Verbindlichkeit im Verhältnis des Patienten zu einer Kapitalgesellschaft als Leistungserbringer und Behandelnder im Sinne des § 630a Abs. 1 BGB. Im ausgeurteilten Fall kamen die Behandlungsverträge auf Vermittlung durch eine juristische Person zu Stande. Auch in diesem Fall sei lediglich Entscheidend, dass der jeweilige Kooperationsarzt den von ihm nach der GOÄ korrekt in Rechnung gestellten Betrag vollständig erhält und folglich selbst nicht gegen die Vergütungsregelungen verstößt, so das OLG. Der Vermittler dürfe darauf seinen Vertragspartnern (Patienten/Zahlungspflichtige) einen Rabatt gewähren.

Das Problem liegt damit auf der Hand: Die Bindungswirkung der Gebührenordnungen wird unterlaufen. Das könnte unseriösen, standardunterschreitenden Preiskämpfen (wie es bei Aligner-Theapien bereits zu beobachten ist) Tür und Tor öffnen. Auch wäre die Schutzfunktion der Gebührenordnungen ausgehebelt. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen etwa nicht vom Abschluss einer freien Vereinbarung abhängig gemacht werden. Die würde für juristische Personen als Vertragspartner wohl nicht mehr gelten. Letztlich könnte es Anreize für Fremdkapitalgeber mit tiefen Taschen setzen, sich über Rabatte und Pauschalpreise im Markt zu positionieren. Damit stärkte ein solches Verständnis des Anwendungsbereiches der GOÄ auch diejenigen, die sich für die Einführung einer Einheitsgebührenordnung, oder besser gesagt eines Einheitsbewertungsmaßstabes, stark machen. Geht die Schutzfunktion der Gebührenordnungen verloren, findet die Gebührenordnung immer weniger Anwendung, baut sich die Hürde diese zu überwinden zusehends ab. Wer braucht da noch die ohnehin veralteten Gebührenordnungen?

Immerhin ist die Rechtsauffassung des OLG Frankfurt keineswegs unumstritten und steht auch im Widerspruch zu anderen obergerichtlichen Entscheidungen. So entschied beispielsweise das Landessozialgericht München (Urteil v. 07.11.2019 – L 20 KR 373/18):

„Der in § 1 Abs. 1 GOÄ beschriebene Anwendungsbereich der GOÄ setzt nicht voraus, dass Anspruchsteller und Vertragspartner des Patienten ein Arzt ist, sondern dass die Vergütung für die „beruflichen Leistungen“ eines Arztes geltend gemacht wird. Für den Anwendungsbereich der GOÄ ist es daher nicht entscheidend, wer die Vergütung geltend macht, der Arzt selbst oder eine andere (juristische oder natürliche) Person, die den behandelnden Arzt in die Erbringung der ärztlichen Leistung eingebunden hat.“
„Entspricht die Rechnung für ambulante ärztliche Leistungen nicht den Vorgaben der GOÄ, ist die Vergütung gem. § 12 Abs. 1 GOÄ nicht fällig mit der Konsequenz, dass eine Kostenerstattung nicht geltend gemacht werden kann.“

In diesem Sinne, ein gesundes neues Jahr
Ihr

RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant